

Technische Anschlussbedingungen der Stadtwerke Fröndenberg Wickede GmbH zu der Niederdruckanschlussverordnung –NDAV

Die Stadtwerke Fröndenberg Wickede GmbH oder deren Beauftragte werden im Folgenden VNB genannt.

1. Geltungsbereich

Die Technischen Anschlussbedingungen für den Gas-Netzanschluss gelten sowohl für Neuanschlüsse an das Gas-Verteilnetz der Stadtwerke Fröndenberg Wickede GmbH als auch für Netzanschlussänderungen. Netzanschlussänderungen umfassen Umbau, Erweiterung, Rückbau oder Demontage einer Gas-Kundenanlage sowie die Änderung der Netzanschlusskapazität. Die Technischen Mindestanforderungen ergänzen und konkretisieren die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Regelwerk des DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) sowie die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung NDAV) vom 01.11.06.

2. Gas-Netzanschluss

2.1 Allgemeine Regelungen

Die vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer bereitzustellenden Einrichtungen müssen die nachfolgenden Technischen Mindestanforderungen erfüllen. Der Einsatz von anderen, als in diesen Technischen Mindestanforderungen aufgeführten Einrichtungen, ist nur im Einvernehmen mit den Verteilnetzbetreiber (VNB) möglich.

Der Übergabedruck am Ausgang des Druckregelgerätes beträgt in der Regel 22-24 mbar. Höhere Drücke sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den VNB und unter Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes G 685 möglich.

Der Brennwert des Erdgases mit den zulässigen Schwankungsbreiten wird gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt G 260 durch den VNB eingehalten.

Jedes Gebäude, welches eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn es mit einer eigenen Hausnummer versehen ist, erhält einen separaten Netzanschluss. Abweichungen dieser Festlegung sind nur in Sonderfällen möglich.

2.2 Verantwortlichkeiten und Eigentums Grenzen

Im Regelfall endet der Verantwortungs- und Eigentumsbereich des VNB hinsichtlich des Gas-Netzanschlusses hinter der Hauptabsperreinrichtung.

Die Gas-Kundenanlage hinter der Hauptabsperreinrichtung befindet sich im Eigentum und Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers. Davon ausgenommen sind lediglich die beiden Bauteile Haus- Druckregelgerät und/oder Gaszähler, die im Eigentum und Verantwortungsbereich des VNB stehen.

Eine schematische Darstellung eines Standard-Hausanschlusses und die Definition mit Liefergrenze Versorgungsunternehmen / Kundenanlage ist im folgenden Normblatt dargestellt:

- Standard-Erdgasanschluss bis DN 50
- Darstellung und Definition eines Hausanschlusses

2.3 Bauliche Anforderungen

Für die Einführung von Gas-Hausanschlüssen in Gebäuden sind möglichst grundsätzlich Hausanschlussräume oder Plätze nach DIN 18012 „Haus-Anschlusseinrichtungen in Gebäuden - Raum- und Flächenbedarf – Planungsgrundlagen“ vorzusehen.

Die Hausanschlussleitungen sind in ausreichend trockene und möglichst frostfreie Räume zu führen. Sie können in bewohnte Gebäude oder feste Nebengebäude eingeführt werden. Der Raum und die im Raum befindlichen Leitungsteile müssen leicht zugänglich (begehbar) sein. Gas-Hausanschlüsse dürfen in keinem Fall in Lagerräumen für explosive oder leicht entzündliche Stoffe eingeführt werden.

Die baulichen Voraussetzungen zur Schaffung- und Unterhaltung einer normgerechten Übergabestelle obliegen dem Anschlussnehmer.

Die Hausanschlüsse und der Hausanschlussraum sind möglichst an der Straßenseite, in der die Versorgungsleitungen liegen, vorzusehen, so dass die Hausanschlüsse auf dem kürzesten und geraden Weg hergestellt und eingeführt werden können.

Die Mess- und Druckregelanlagen sind ebenfalls Bestandteil des Hausanschlusses und somit unmittelbar hinter der HAE im Hausanschlussraum anzuordnen. Die Leitungsteile sind vor äußeren Einwirkungen gegen Schlag oder Stoß und gegen Manipulation zu schützen.

Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau unbehindert möglich ist und die Trasse auf Dauer zugänglich bleibt. Die Gas-Netzanschlussleitung darf nicht überbaut oder mit Bäumen bepflanzt werden.

Eine Gebäudeeinführung ist grundsätzlich unterirdisch vorzunehmen. Von Seiten der VNB sind verschiedene Anschlussvarianten zur Anchlusserstellung einer Erdgasübergabe möglich, die im Normenwerk aufgeführt sind und auf der Internetseite des VNB dargestellt sind.

Anschlussvarianten:

- Standard Erdgashausanschluss bis DN 50
- Gasanschluss Gebäude ohne Keller VA-Rohrkapsel
- Gasanschluss Gebäude ohne Keller und mit Überbauung VA-Rohrkapsel
- Merkblatt zum Einbau der Schutzrohrenrichtungen
- Beispiel einer Treppenüberbauung
- Anschlussübergabe im Außenschrank
- MSH mit Keller
- MSH ohne Keller
- Hausanschlussnische mit MSH nach DIN 18012
- Hausanschlussnische mit Einzeleinführungen nach DIN 18012

Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer/-nutzer gewährt dem VNB den jederzeitigen Zutritt zu den von ihm in Anspruch genommenen Flächen bzw. Räumen, soweit dies, insbesondere zur Ablesung, erforderlich ist.

Störungen

Störungen oder Unregelmäßigkeiten in dem Gas-Netzanschluss und in der Gas- Kundenanlage werden vom Anschlussnehmer/-nutzer unverzüglich dem VNB gemeldet.

Änderungen, Erweiterungen, Außerbetriebnahmen und Abrüstungen

Änderungen oder Erweiterungen in der Gas-Kundenanlage, ihre Außerbetriebnahme sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind dem VNB mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzurückwirkungen zu rechnen ist.

Rückwirkungen durch Gas-Kundenanlagen

Die Gas-Kundenanlage ist durch den Anschlussnehmer/-nutzer so zu planen, zu bauen und zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer/-nutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des VNB oder Dritter ausgeschlossen ist.

3. Messeinrichtungen

Die erforderlichen Messeinrichtungen und ggf. Mengenumwerter inkl. Zusatzeinrichtungen/Modems werden grundsätzlich von dem VNB gestellt und installiert. Die Rechte aus § 21b Abs. 2 bleiben hiervon unberührt.

Bzgl. der technischen Auslegung der Messeinrichtungen sind die Technischen Mindestanforderungen des VNB für Messeinrichtungen einzuhalten.

Der VNB bestimmt den Aufstellungsort der Messeinrichtung sowie ggf. für Mengenumwerter inkl. Zusatzeinrichtungen/Modems. Der Anschlussnehmer/-nutzer stellt dem VNB den Aufstellungsort nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik kostenlos zur Verfügung.

Die Messeinrichtung muss leicht ablesbar aufgestellt sein. Bei Auswahl und Betrieb der Messeinrichtungen sind die Anforderungen des Eichgesetzes, des DVGW-Arbeitsblattes G685, der Technischen Richtlinie G13 sowie die nachfolgenden technischen Spezifikationen einzuhalten.

Plombenverschlüsse werden ausschließlich durch den Eigentümer der Messeinrichtungen oder durch dessen Beauftragten angebracht oder entfernt. Sie dürfen durch Dritte nicht geöffnet werden.

Bei Bedarf, z.B. für den Einbau registrierende Lastgangmessungen, stellt der Anschlussnehmer/-nutzer eine Netzversorgung von 230V in Form einer Schuko-Steckdose und einen extern anwählbaren Telefonanschluss im Anlagennebenraum bzw. in unmittelbarer Nähe der Datenfernübertragung zur Verfügung.

Sowohl Anschlussnehmer/-nutzer als auch ggf. der VNB ist berechtigt, eine eigene Vergleichsmesseinrichtung entsprechend der anerkannten Regeln der Technik zu betreiben. Aufbau und Auslegung, insbesondere die gemeinsame Nutzung von Betriebsmitteln, sind mit dem VNB abzustimmen.